jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/2/13 2Ob24/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1964

Norm

AKB §14 Abs4
VersVG §62 Abs1
VersVG §67

Rechtssatz

Aus der Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst niedrig zu halten, folgt nicht, daß dem Geschädigten verwehrt ist, den Schaden, der durch Beschädigung (Zerstörung) seines Wagens entstanden ist, mit seinem Kaskoversicherer abzuwickeln, oder daß ihn die Verpflichtung träfe, den Haftpflichtversicherer des Schädigers über seine Verhandlungen mit dem Kaskoversicherer auf dem laufenden zu halten, zumal wenn dem Haftpflichtversicherer bereits bekannt ist, daß der Geschädigte einen Ersatzwagen gemietet hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 24/64
  Entscheidungstext OGH 13.02.1964 2 Ob 24/64
  Veröff: VersR 1966,99 (mit Anmerkung von Wahle)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0080598

Dokumentnummer

JJR_19640213_OGH0002_0020OB00024_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at